

# Fachtagung „Kinderschutz seit Lügde – Erkenntnisse und Aufträge für Fachwelt, Politik und Gesellschaft

Forum 10: Kindgerechte Justiz

Dortmund, 11.3.2022

## Grundelemente gerichtlicher Verfahren:

- Beteiligung, Kindeswohl, Würde, Schutz vor Diskriminierung und Rechtsstaatlichkeit sind natürlich Elemente gerichtlicher aller gerichtlicher Verfahren
- Das alles - und noch mehr - soll eigentlich auch durch die gerichtlichen Verfahrensgrundsätze gewahrt werden
- Die Verfahrensgrundsätze gelten für alle am Verfahren beteiligten Menschen

## Grundelemente gerichtlicher Verfahren:

### - Ermittlungsgrundsatz und Aufklärungspflicht

Das Rechtsstaatsprinzip bezweckt materielle Gerechtigkeit. Staatsanwaltschaft (Polizei) und Gerichte müssen also die Wahrheit ermitteln (§§ 160 Abs. 1, 244 Abs. 2 StPO).

- Einem Opfer schuldet der Staat die Aufklärung, weil es um seinen Schutz geht und Selbstjustiz verboten ist
- Aber auch die verfassungsmäßigen Rechte von Beschuldigten müssen gewahrt werden
- Im Rechtsstaat gibt es keine Gerechtigkeit um jeden Preis.

## Grundelemente gerichtlicher Verfahren:

### - Unschuldsvermutung und „in dubio pro reo“

Das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) und Art. 6 Abs. 2 (EMRK) fordern:

- Schuldig ist nur, wem seine Schuld durch eine rechtskräftige Entscheidung nachgewiesen wurde. Im laufenden Strafverfahren unzulässig sind daher Maßnahmen, die Schuld voraussetzen.
- Nur unter besonderen Voraussetzungen sind Sicherungsmaßnahmen möglich (z.B. Untersuchungshaft)
- Strukturell eng verflochten mit der Unschuldsvermutung ist der Grundsatz, dass im Zweifel zu Gunsten des Angeklagten zu entscheiden ist

## Grundelemente gerichtlicher Verfahren:

### - **Rechtliches Gehör:**

Betroffene müssen Gelegenheit haben, sich dem Gericht gegenüber zu äußern und Anträge zu stellen, das Gericht muss die Ausführungen zur Kenntnis nehmen und in Erwägung ziehen (Art 103 Abs. 1 GG). Daraus folgen viele Einzelrechte, etwa auf Akteneinsicht und auf Anwesenheit bei allen Verfahrenshandlungen.

### - **Mündlichkeitsgrundsatz**

Ein (Straf-) Urteil / eine gerichtliche Entscheidung darf sich nur auf Umstände stützen, die in einer Verhandlung mündlich erörtert wurden (§§ 261, 264 StPO)

### - **Unmittelbarkeitsgrundsatz**

Im Interesse einer möglichst zuverlässigen Beweisgewinnung soll sich das Gericht einen direkten und unvermittelten Eindruck vom Tatgeschehen und damit von den Beweismitteln machen. Das bedeutet, dass Zeugen grundsätzlich in der Verhandlung zu vernehmen sind (§§ 251ff StPO).

### - **Freie richterliche Beweiswürdigung**

Über ein Ergebnis von Ermittlungen entscheiden Gerichte nach freier, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung (§ 261 StPO).

## Auswirkungen auf Kinder bei Gericht:

### - **Positiv:**

- Auch Kinder sind Grundrechtsträger und schon nach den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen von Gerichten anzuhören und in ihren Rechten wahrzunehmen

### - **negativ:**

- Das was Kinder einbringen, müssen eigentlich immer alle anderen Beteiligten zur Kenntnis bekommen
- Im Strafverfahren: Die Aussagen von Kindern müssen grundsätzlich erfolgen in der Hauptverhandlung in Gegenwart der Angeklagten
- **Es geht zur Vermeidung der negativen Auswirkungen also um Ausnahmen von Verfahrensgrundsätzen**

## kindgerechte Justiz konkret im Familiengericht:

- Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen (§ 159 Abs. 1 FamFG).
- Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 159 Abs. 4 FamFG).
- Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen fachlich und persönlich geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist. Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen (§ 158 Abs. 1 FamFG).
- Richter in Familiensachen sollen über belegbare Kenntnisse (...) der Kommunikation mit Kindern verfügen (§ 23b Abs. 3 GVG).

## kindgerechte Justiz konkret im Familiengericht:

- Gute Abstimmung mit anderen Beteiligten zu Besonderheiten des Kindes
- Gute Vorüberlegung zum „Setting“ der Kindesanhörung: Wann? Wo? Wartezeiten? Begleitung? Begrüßung?
- Schaffung guter Anhörungsmöglichkeiten, Herstellung guter Gesprächssituation, kindgerechte Sprache
- Überlegungen zur „weiteren Beteiligung“ des Kindes: Wer informiert das Kind? Wird es noch einmal angehört?
- Dokumentation der Anhörung, Information der übrigen Beteiligten
- Zügige Verfahrensführung (kindliches Zeitempfinden), § 155 FamFG



## kindgerechte Justiz konkret im Strafgericht:

- Für Straftaten Erwachsener, durch die ein Kind (...) verletzt oder unmittelbar gefährdet wird (...) sind neben den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten auch die Jugendgerichte zuständig (§ 26 GVG).
- Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden (...), § 48 Abs. 3 JGG
- Die Vernehmung eines Zeugen kann in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Sie soll nach Würdigung der dafür jeweils maßgeblichen Umstände aufgezeichnet werden und als richterliche Vernehmung erfolgen, wenn damit die schutzwürdigen Interessen von Personen unter 18 Jahren (...) besser gewahrt werden können (...) § 58a Abs. 1 StPO
- In Verfahren wegen Straftaten (...) kann die Vernehmung eines Zeugen unter 18 Jahren durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung seiner früheren richterlichen Vernehmung ersetzt werden, wenn der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit hatten, an dieser mitzuwirken, und wenn der Zeuge (...) der vernehmungsersetzenden Vorführung dieser Aufzeichnung in der Hauptverhandlung nicht unmittelbar nach der aufgezeichneten Vernehmung widersprochen hat.
- Die Richter bei den Jugendgerichten (...) sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Sie sollen über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen (§ 37 Abs. 1 JGG)

## kindgerechte Justiz konkret im Strafgericht:

- Schaffung der organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die audiovisuelle Videovernehmung
- Gute Implementierung dieses Vorgehens in Abstimmung mit Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Begleitungen, etc.
- Gute Vorbereitung der konkreten Vernehmung (sachlich, verfahrensrechtlich, pädagogisch, zu den Besonderheiten des Kindes)
- Ggf. Abstimmung zwischen Familiengericht und Jugendgericht
- Dokumentation der Anhörung (Datenschutz, Transkription)
- Zügige Verfahrensführung (kindliches Zeitempfinden)

# Wie gut soll Justiz sein?

**Speed Bump** by Dave Coverly



**Fazit:**

„Das System lebt von der Disziplin aller daran Beteiligten.“

Limperg NJW 2020, 3011, 3017